Abgeordnetenhausberlin

Drucksache 19 / 11 645 Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

vom 20. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. April 2022)

zum Thema:

Unterstützung von geflüchteten ukrainischen Studierenden

und **Antwort** vom 04. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Mai 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

<u>Herrn Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)</u>

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11645 vom 20. April 2022 über Unterstützung von geflüchteten ukrainischen Studierenden

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

- 1. Wie viele geflüchtete ukrainische Studierende haben sich zum Sommersemester 2022 an den Berliner Hochschulen um einen Studienplatz bemüht? Insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach Hochschulen.
- 2. Welche Berliner Hochschulen haben zum Sommersemester 2022 geflüchtete ukrainische Studierende aufgenommen und wie viele davon wurden immatrikuliert? Insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach Hochschulen.

Zu 1. und 2.:

Insgesamt nehmen die Berliner Hochschulen seit Beginn des Ukraine-Krieges eine deutlich gestiegene Anzahl an Anfragen von Geflüchteten aus der Ukraine wahr. Schätzungsweise kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt von wenigstens 3.400 Anfragen von Geflüchteten im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine ausgegangen werden, die sich für die Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums an einer Berliner Hochschule interessieren. Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Personen mehrere Hochschulen angefragt haben.

Weil das Merkmal "Geflüchteter" oder auch der Asyl- oder Schutzstatus aus Gründen des Datenschutzes nicht erhoben oder verarbeitet wird, gibt es allerdings keine gesicherten Daten über Geflüchtete an Berliner Hochschulen. Als Indikator kann nur die an den Hochschulen erhobene Staatsangehörigkeit Studierender herangezogen werden. Wenngleich bei Studierenden mit ukrainischer Staatsangehörigkeit das Merkmal "geflüchtet" zum gegenwärtigen Zeitpunkt angenommen werden kann, ist eine Erfassung von geflüchteten ukrainischen Studierenden mit Drittstaatenangehörigkeit nicht möglich. Wie viele geflüchtete Studierende aus der Ukraine immatrikuliert wurden, kann daher nur geschätzt werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt berichten einige wenige Hochschulen, dass sie eine geringe Anzahl Geflüchteter aus der Ukraine zum Sommersemester 2022 ins Fach-

studium oder als Programmstudierende immatrikuliert haben. Beispielhaft kann berichtet werden, dass an der Freien Universität Berlin 16 Geflüchtete in ein Fachstudium und 12 Studierende als Austauschstudierende immatrikuliert sowie sieben Studierende aus der Ukraine als Nebenhörerinnen bzw. Nebenhörer aufgenommen wurden. Sechs Geflüchtete wurden als Programmstudierende an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert, weitere sollen folgen. An der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin sind 40 Geflüchtete aus der Ukraine im Rahmen eines speziellen Gaststudiums eingeschrieben.

3. Haben die geflüchteten ukrainischen Studierenden die Möglichkeit, ihr bereits begonnenes Studium an den Berliner Hochschulen regulär fortzusetzen? Welche Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein?

Zu 3.:

Grundsätzlich können Geflüchtete – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit - unter den gleichen Voraussetzungen ein Fachstudium aufnehmen, wie andere Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Dabei kommen die Vorgaben der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) sowie die Zugangsvoraussetzungen der jeweiligen Hochschulen beim Zugang zum Studium für ausländische Bewerberinnen und Bewerber zur Anwendung. Zunächst ist der Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung und der entsprechenden Sprachkenntnisse erforderlich.

Mit Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. April 2022 ("Hochschulzugang mit ukrainischen Bildungsnachweisen") können sich Schülerinnen und Schüler, die fluchtbedingt ihren Sekundarschulabschluss in der Ukraine nicht abschließen können, in Deutschland dennoch für ein Studium bewerben. Gleiches gilt für Studierende in der Ukraine im ersten Studienjahr. Auch wenn das Studienjahr nicht abgeschlossen werden konnte, ist die Aufnahme des Studiums an einer deutschen Hochschule möglich. Grundsätzlich ist mit dem ukrainischen Sekundarschulabschluss II der indirekte Hochschulzugang in Deutschland über das Studienkolleg möglich. Studieninteressierte, die bereits Studienleistungen erworben haben, bewerben sich direkt bei einer deutschen Hochschule.

Für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können, ist der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Dezember 2015 unverändert gültig. Der Beschluss sieht ein dreistufiges Plausibilisierungsverfahren bei fehlenden oder unvollständigen Nachweisen vor.

4. Sind unter den zum Sommersemester 2022 an den Berliner Hochschulen immatrikulierten Geflüchteten auch Studierende, die in der Ukraine noch kein Studium begonnen hatten? Wenn ja, wie viele?

Zu 4.:

Zum Sommersemester 2022 wurden nach Auskunft der Berliner Hochschulen in der Regel Geflüchtete aus der Ukraine immatrikuliert, die bereits ein Studium in ihrem Heimatland begonnen haben. Zahlenmäßige Angaben dazu liegen dem Senat nicht vor.

5. Haben die Berliner Hochschulen spezielle Studienangebote für geflüchtete ukrainische Studierende geschaffen und wenn ja, welcher Art?

Zu 5.:

Im Rahmen des Gesamtkonzepts zur Integration und Partizipation Geflüchteter setzen die Berliner Hochschulen bereits seit mehreren Jahren zahlreiche Maßnahmen zur Integration Geflüchteter in das Regelsystem der Hochschulen eigenständig um und setzen sie sich intensiv mit der Erleichterung des Hochschulzugangs von Geflüchteten auseinander. In diesem Zusammenhang wurden und werden Möglichkeiten zur Aufnahme oder Fortsetzung eines Hochschulstudiums oder die Vermittlung der Hochschulzugangsvoraussetzungen geschaffen. Dazu zählen spezielle fachliche und sprachliche Kurse zur Studienvorbereitung (Intensiv- und Brückenkurse, Teilnahme am Studienkolleg), Beratungs- und Betreuungsangebote, Mentoringprogramme oder auch die Möglichkeit einer kostenfreien Gasthörerschaft bzw. eines speziellen Gaststudiums.

Vor diesem Hintergrund können die Berliner Hochschulen auf bestehende Erfahrungen, Strukturen und Konzepte zur Aufnahme von Geflüchteten zurückgreifen. Die geschaffenen Angebote stehen allen geflüchteten Studierenden der jeweiligen Hochschule offen und kommen somit auch Geflüchteten aus der Ukraine zugute.

Darüber hinaus wurden von einigen Hochschulen kurzfristig spezielle Maßnahmen für Geflüchtete aus der Ukraine umgesetzt oder befinden sich in der Vorbereitung. Dazu zählen insbesondere Gaststudienprogramme, studienvorbereitende Informationsveranstaltungen, Beratungs- und Mentoringangebote oder der kurzfristige Ausbau des (studienvorbereitenden) Sprachkursportfolios. Ferner sollen bestehende Angebote nach Möglichkeit erweitert werden.

6. Hat SenWGPG den Berliner Hochschulen Mittel zur Verfügung gestellt, um Studienangebote für geflüchtete ukrainische Studierende anbieten zu können?

Zu 6.:

Zur Unterstützung von geflüchteten Studieninteressierten und Studierenden stellt die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung über das Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation Geflüchteter den Berliner Hochschulen jährlich 780.000 Euro bereit. Im Rahmen dessen setzen die Hochschulen zahlreiche Maßnahmen eigenständig um. Darüber hinaus ergreifen sie weitere Maßnahmen im Rahmen der Qualitäts- und Innovationsoffensive oder innerhalb ihrer Grundhaushalte, die auch Geflüchteten zugutekommen, zum Beispiel Beratungs- und Unterstützungsangebote für internationale Studierende. Die geschaffenen Angebote stehen anschließend allen geflüchteten Studierenden der jeweiligen Hochschule und somit auch Geflüchteten aus der Ukraine offen.

Die Wissenschaftsverwaltung eruiert derzeit, inwiefern Mehrbedarfe der Berliner Hochschulen und des Studierendenwerks Berlin zu verzeichnen sind, und prüft darauf aufbauend Möglichkeiten der Unterstützung.

7. Hat das Land Berlin einen Notfallfonds für geflüchtete ukrainische Studierende geschaffen?

Zu 7.:

Studierende, die akut, unverschuldet, vorübergehend und unvorhergesehen in eine finanzielle Notlage geraten sind, können den sogenannten "Notfonds" des Studierendenwerks zur Überbrückung in Anspruch nehmen. Sofern Bedarfe zur Unterstützung beim Studienstart bestehen, können sozial bedürftige Studierende auf Antrag über den Fonds des Studierendenwerkes "Zuschuss zum Start ins Studium" mit 1.000 EUR unterstützt werden. Diese finanziellen Hilfen des Studierendenwerks Berlin können auch geflüchtete Studierende in Anspruch nehmen.

Darüber hinaus plant die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung eine hochschulübergreifende Informations- und Koordinierungsstelle beim Studierendenwerk Berlin einzurichten und steht diesbezüglich im engen Austausch mit dem Studierendenwerk. Hierüber soll eine schnelle Orientierung und Vorab-Beratung für Geflüchtete aus hochschulübergreifender Perspektive ermöglicht werden. Ferner steht die Wissenschaftsverwaltung im engen Austausch mit dem Studierendenwerk, um kurzfristig ein finanzielles Unterstützungsangebot für diejenigen Geflüchteten zu schaffen, die nun erstmals eine Zulassung an einer Berliner Hochschule erhalten haben. Der finanzielle Zuschuss soll bedürftige geflüchtete Studierende bei studienbezogenen Ausgaben zur Aufnahme des Studiums, wie zum Beispiel Semesterbeiträge, technische Ausstattung und weiterer studienbezogener Anschaffungen, unterstützen.

8. Hat SenWGPG ein Stipendienprogramm für geflüchtete ukrainische Studierende aufgesetzt? Wenn ja, in welchem Umfang? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Zu 8.:

Das Land Berlin hat kein Stipendienprogramm für geflüchtete ukrainische Studierende eingerichtet. Die Finanzierung des Lebensunterhalts von Geflüchteten aus der Ukraine ist grundsätzlich gesichert. Alle Personen, die vom Anwendungsbereich des § 24 AufenthG erfasst sind, erhalten aktuell Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts und medizinische Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Voraussichtlich ab dem 1. Juni 2022 sollen Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland Grundsicherung nach Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen können. Darüber hinaus ist die Studienfinanzierung grundsätzlich Aufgabe des Bundes. Das Land Berlin setzt sich gegenüber dem Bund dafür ein, das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) auch für Geflüchtete aus der Ukraine zu öffnen. Sofern Notlagen überbrückt werden müssen, können geflüchtete Studierende wie unter 7. angeführt beim Studierendenwerk Berlin finanzielle Hilfen beantragen.

9. Wie viele Rundschreiben hat die Senatswissenschaftsverwaltung den Berliner Hochschulen zukommen lassen, um sie über den Umgang mit geflüchteten ukrainischen Studierenden zu informieren? Bitte der Anfrage beifügen.

Zu 9.:

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung steht mit den Berliner Hochschulen in regelmäßigem mündlichen und schriftlichen Austausch, u.a. im Rahmen eines Runden Tisches, über den Zugang von geflüchteten Studierenden und Studieninteressierten aus der Ukraine zum Studium. Formelle Informationsrundschreiben wurden nicht verschickt.

10. Hat der Senat die Grundlage zum Verzicht auf Verwaltungsgebühren, Semesterticketgebühren und sonstige Gebühren für geflüchtete ukrainische Studierende geschaffen?

Zu 10.:

Mit § 2 Abs. 11 BerlHG besteht eine gesetzliche Grundlage, in bestimmten Fällen auf Gebühren zu verzichten und dies durch Satzung zu regeln. Unter der Maßgabe, dass die Sozialbeiträge für das Studierendenwerk Berlin und die auf die Vergütung für das Semesterticket entfallenden Beträge hiervon ausgenommen sind, hat die Wissenschaftsverwaltung den Berliner Hochschulen mitgeteilt, mit welchem Wortlaut eine Verzichtsregelung möglich ist. Soweit Hochschulen Satzungsregelungen mit diesem Wortlaut beschließen, erklärte die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung das erforderliche Einvernehmen.

11. Wurden zusätzliche psychologische Beratungsangebote in englischer oder ukrainischer Sprache für geflüchtete ukrainische Studierende geschaffen bzw. werden dem Studierendenwerk oder den Hochschulen dafür Mittel zur Verfügung gestellt?

Zu 11.:

Einige Berliner Hochschulen sowie das Studierendenwerk Berlin verfügen bereits über ein umfassendes psychologisches Beratungsangebot in englischer Sprache, das auch geflüchteten ukrainischen Studierenden offensteht. Auf der Website des Studierendenwerks stehen die entsprechenden Informationen in englischer, ukrainischer sowie russischer Sprache zur Verfügung. Das Studierendenwerk weist außerdem darauf hin, dass im Bedarfsfall ukrainische Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher herangezogen werden würden.

Die Berliner Hochschulen sowie das Studierendenwerk Berlin berichten, dass die Betroffenen häufig erst mit deutlicher zeitlicher Verzögerung psychologische Unterstützung anfragen würden.

12. Sind die Hochschulen von SenWGPG darüber beraten worden, wie mit den für Immatrikulationen erforderlichen Nachweisen einer Krankenversicherung umzugehen ist?

Zu 12.:

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung steht mit den Berliner Hochschulen in regelmäßigem Austausch über den Zugang von geflüchteten Studierenden und Studieninteressierten aus der Ukraine zum Studium. Im Rahmen des regelmäßig stattfindenden Runden Tisches wurde u.a. das Thema Krankenversicherung mit Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulen erörtert und soll auch zukünftig behandelt werden. Dabei wurde über die entsprechenden Bestimmungen informiert.

Berlin, den 4. Mai 2022

In Vertretung Armaghan Naghipour Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung